Statuten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland**

Band (Jahr): **1 (1900-1901)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

6. Statuten.

Zweck.

§ 1. Unter dem Namen „*Naturforschende Gesellschaft Baselland*“ besteht mit Sitz in Liestal eine Gesellschaft mit dem *Zweck*, Freude und Interesse an den Naturwissenschaften zu wecken, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und soweit als möglich Bestrebungen zur Förderung derselben, besonders zur Erforschung unserer engern Heimat zu unterstützen. Sie sucht dies zu erreichen durch Abhaltung von Sitzungen und öffentlichen Vorträgen, Veranstaltung von Exkursionen und Kursen, Anschaffung von naturwissenschaftlichen Büchern und Zeitschriften.

Mitgliedschaft.

§ 2. Die *Mitgliedschaft* wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und Aufnahme bei geheimer Abstimmung durch das absolute Mehr der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§ 3. Der *Jahresbeitrag* beträgt Fr. 6. —.

§ 4. Wer sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch zwei Drittel Mehrheit der Stimmen zum *Ehrenmitglied* ernannt werden.

§ 5. Der *Austritt* aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages, ferner auch durch Ausschluss aus der Gesellschaft seitens der letztern.

Vorstand.

§ 6. Zur Leitung der Gesellschaft wird in der im Januar stattfindenden Hauptversammlung mittels geheimen absoluten Stimmenmehrs ein *Vorstand* gewählt, zu dessen besondern Obliegenheiten die Einberufung der Sitzungen, die Bestimmung der Exkursionen, die Bestellung der Referenten und Vorträge, sowie die Aufstellung der Traktanden und des Büdgets gehören.

§ 7. Alle wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft sollen vom Vorstande *vorberaten* werden.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Protokollführer, Sekretär, Kassier und Bibliothekar.

§ 9. Der *Präsident* übernimmt die innere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung nach aussen, er hat bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, liefert den Jahresbericht und überwacht die richtige Ausführung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Als Stellvertreter des Präsidenten fungiert der Protokollführer.

§ 10. Der *Protokollführer* führt die Protokolle der Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes.

§ 11. Der *Sekretär* besorgt sämtliche Schreibgeschäfte mit Ausnahme des Protokolls. Zugleich führt er die Mitgliederliste und unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die offiziellen Schriftstücke.

§ 12. Der *Kassier* besorgt das Rechnungswesen und stellt den jährlichen, von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfenden Verwaltungsbericht aus.

§ 13. Der *Bibliothekar* verwaltet die Gesellschaftsbibliothek und das Inventar und besorgt die Zirkulation der Zeitschriften nach Reglement.

Thätigkeit der Gesellschaft.

§ 14. Die Gesellschaft versammelt sich während der Monate Oktober bis Mai in der Regel alle 14 Tage, während der übrigen Monate alle 4 Wochen zu ordentlichen *Sitzungen.* Dieselben sind zu Vorträgen, wissenschaftlichen Mitteilungen, Demonstrationen und zur Beratung der Angelegenheiten der Gesellschaft bestimmt.

§ 15. Jährlich sollen wenigstens zwei *Exkursionen* stattfinden.

§ 16. Jährlich im Januar findet eine *Hauptversammlung* statt zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Büdgets für das folgende Jahr. (Vgl. ferner § 1.)

Schlussbestimmungen.

§ 17. Sollte die Gesellschaft sich jemals *auflösen,* so fällt das Vermögen als untrennbares Ganzes dem Staate Baselland für so lange zur Benützung anheim, bis wieder eine neue Gesellschaft mit dem nämlichen Prinzip sich bildet. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 10 beträgt und wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder beistimmen.

§ 18. Diese *Statuten* treten sofort in Kraft. Sie können nur in der Hauptversammlung und zwar mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden

Liestal, den 13. Januar 1900.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident:

Dr. F. Leuthardt.

Der Sekretär:

G. A. Bay, Reg.-Rat.